

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 10. April 2014

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-schulpraktische Studien vom 26. März 2014	78
Rundschreiben 5/14 vom 28. März 2014 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2015 im Zweiten Bildungsweg	79

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	81
--	----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-schulpraktische Studien

Vom 26. März 2014
Gz.: 35.3 - 45070

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bestimmt:

1 - Änderung der VV-schulpraktische Studien

Die VV-schulpraktische Studien vom 22. Februar 2010 (ABl. MBS S. 57), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 21. Februar 2012 (ABl. MBS S. 42), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer 12 wie folgt gefasst:
„12 - (weggefallen)“.
2. In Nummer 1 werden die Wörter „gemäß § 3 Absatz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung“ durch die Wörter „im Rahmen der lehramtsbezogenen Studiengänge an der Universität Potsdam“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst

„(2) Ausbildungsschulen für Studierende in den Bachelorstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und in den Studiengängen für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen mit einer Schwerpunktbildung auf die Primarstufe sollen Grundschulen oder Oberschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, sein.

(3) Ausbildungsschulen für Studierende in den Studiengängen für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sollen Oberschulen oder Gesamtschulen sein.

(4) Ausbildungsschulen für Studierende in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien sind Gymnasien, Gesamtschulen oder berufliche Gymnasien.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausbildungsschulen für Studierende in den Bachelorstudiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) sind Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen oder berufliche Gymnasien.“

4. In Nummer 4 Absatz 2 werden die Wörter „staatlichen Schulämter sowie das Landesinstitut für Lehrerbildung“ durch die Wörter „zuständige Schulbehörde“ ersetzt.
5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesinstitut für Lehrerbildung“ durch die Wörter „der zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Landesinstituts für Lehrerbildung“ durch die Wörter „den in das Schulpraktikum gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung einbezogenen Seminarleiterinnen und -leitern“ ersetzt.
6. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Organisation der Schulpraktika obliegt der Hochschule. Die Durchführung der Schulpraktika liegt in der Verantwortung der jeweiligen Ausbildungsschule.“
7. Nummer 12 wird aufgehoben.
8. In Nummer 13 wird die Angabe „31. Juli 2014“ durch die Angabe „30. September 2016“ ersetzt.
9. Die Anlage zu Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b)

Verfahren zur Festlegung der Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsschulen in öffentlicher Trägerschaft und zur Zuweisung von Lehramtsstudierenden zu den Ausbildungsschulen gemäß Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b

Alle öffentlichen Schulen im Land Brandenburg sind Ausbildungsschulen für die im Rahmen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiums durchzuführenden Schulpraktika. Demzufolge haben sie die Lehramtsstudierenden bei der Durchführung der Schulpraktika zu unterstützen und ihnen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Um eine ausreichende Anzahl an Praktikumsplätzen bereitzustellen, ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Bestimmung der Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen für Schulpraktika

Grundsätzlich stellt jede öffentliche Schule in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der in den einzelnen Jahrgangsstufen eingerichteten Klassen bis zu drei Praktikumsplätze für Lehramtsstudierende zur Verfügung.

Die schulspezifische Ausbildungskapazität wird auf der Grundlage der statistischen Angaben, die zu Beginn eines jeden Schuljahres erhoben werden, für jede einzelne Schule durch die zuständige Schulbehörde festgelegt. Sie gilt für die im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres und

im ersten Halbjahr des darauffolgenden Schuljahres stattfindenden Schulpraktika.

Die schulspezifischen Ausbildungskapazitäten werden den Schulen von der zuständigen Schulbehörde mitgeteilt. Im Rahmen der schulspezifischen Ausbildungskapazität ist den von der Hochschule zugewiesenen Lehramtsstudierenden von der Ausbildungsschule jeweils ein Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen. Eine Abweisung von Studierenden durch die Ausbildungsschule ist nicht zulässig, solange ihre schulspezifische Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft ist.

Termin: bis 30. Oktober eines jeden Jahres

1.2 Abweichungen von der schulspezifischen Ausbildungskapazität

Die Überschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität gemäß Nummer 1.1 durch die Schule ist möglich und gegenüber der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen. Die schulspezifische Ausbildungskapazität darf durch die Schule nur überschritten werden, wenn dadurch die Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg nicht eingeschränkt wird. Eine Abweisung von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten, die von der zuständigen Schulbehörde der Schule zur Ausbildung zugewiesen worden sind, ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Entsprechendes gilt für die Lehramtsstudierenden, die von der Hochschule der Ausbildungsschule zur Durchführung anderer Schulpraktika zugewiesen worden sind.

Die Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität oder eine Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche sind nur aus wichtigem Grund zulässig und bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen.

Termin: bis 15. November eines jeden Jahres

Die zuständige Schulbehörde entscheidet aufgrund der von den Ausbildungsschulen gestellten Anträge endgültig über die schulspezifische Ausbildungskapazität und die Zulässigkeit der Beschränkung der Ausbildungsfächer oder -lernbereiche.

Die von der zuständigen Schulbehörde genehmigten Unterschreitungen der Ausbildungskapazitäten und Beschränkungen der Ausbildungsfächer und -lernbereiche gelten für die im 2. Halbjahr des laufenden Schuljahres und im 1. Halbjahr des darauffolgenden Schuljahres stattfindenden Schulpraktika (Beginn der Schulpraktika: März bzw. Oktober des laufenden Jahres).

Termin: 30. November eines jeden Jahres

2. Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung der Lehramtsstudierenden zu den Ausbildungsschulen erfolgt durch die Hochschule im Rahmen der gemäß Nummer 1.2 bestimmten schulspezifischen Ausbil-

dungskapazitäten. Diese werden der Hochschule durch die zuständige Schulbehörde rechtzeitig vor Beginn des Praktikums mitgeteilt.

Bei der Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen hat die zuständige Schulbehörde zu prüfen, dass die Hochschule Studierende mit Fächern oder Lernbereichen, die in der jeweiligen schulformbezogenen Stundentafel ein geringes Gesamtstundenvolumen aufweisen, gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Ausbildungsschulen verteilt. Im Übrigen ist bei der Zuweisung durch die Hochschule darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ausbildungsfächern und -lernbereichen besteht und keine überproportionale Konzentration auf nur wenige Fächer oder Lernbereiche erfolgt.

Die Hochschule ist berechtigt, die für eine Schule vorgegebene schulspezifische Ausbildungskapazität zu unterschreiten, wenn die Schule für andere Schulpraktika gemäß Nummer 9 und 10 dieser Verwaltungsvorschriften eine überdurchschnittliche Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung stellt. Ein Anspruch der Schule auf Unterschreitung der schulspezifischen Ausbildungskapazität aus diesem Grund besteht nicht.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2014 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2014

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Rundschreiben Nr. 05/14

Vom 28. März 2014
Gz.: 33.03-51601

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2015 im Zweiten Bildungsweg

1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2015 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahre 2015 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2014 in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Anlage

Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2015 im Zweiten Bildungsweg

Vorgang	Bezug zur ZBWV *)	Termin / Frist
Unterrichtsbeginn		25.8.2014
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches **)	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 15.9.2014
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 22.9.2014
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 6.10.2014
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 13.10.2014
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 26.1.2015
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 25.3.2015
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 27.3.2015, spätestens am 31.3.2015
Unterrichtsende für das vierte Semester		20.4.2015
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 27.4.2015 bis spätestens 18.5.2015
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 19.5.2015 bis spätestens 5.6.2015
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 12.6.2015
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 12.6.2015
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **)	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 12.6.2015
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens drei Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 23.6.2015
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 30.6.2015

*) Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2012 (GVBl. II Nr. 93)

**) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter
am Gymnasium „Friedrich-Ludwig-Jahn“
Perleberger Straße 6
16866 Kyritz**

zum 01.11.2014 neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- c) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- d) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- e) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- f) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
 5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse;
 6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zurzeit 6.164,55 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.**

